



VBG-Fachwissen

DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (mit Kommentar)

Bildschirmarbeit

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 34 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: **www.vbg.de**

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.



DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (mit Kommentar)

Bildschirmarbeit

Diese Schrift der VBG (bisher BGI 785) wird zukünftig von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlicht und deshalb im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV mit der Bestellnummer „DGUV Information 250-007“ geführt. Bis zur Veröffentlichung durch die DGUV aufgrund geänderter Verfahren wird die Schrift für eine Übergangszeit weiterhin von der VBG herausgegeben.

Version 5.0/2015-03

Inhaltsverzeichnis

DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37

Vorbemerkungen	5
Ablaufplan	5
1 Untersuchungen	6
1.1 Untersuchungsarten, Fristen	6
1.2 Untersuchungsprogramm	6
1.2.1 Allgemeine Untersuchung	6
1.2.2 Spezielle Untersuchung	7
1.2.3 Gegebenenfalls Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt	8
1.3 Voraussetzungen zur Durchführung	9
2 Arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung	9
2.1 Kriterien	9
2.1.1 Dauernde gesundheitliche Bedenken	9
2.1.2 Befristete gesundheitliche Bedenken	9
2.1.3 Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen	10
2.1.4 Keine gesundheitlichen Bedenken	10
2.2 Beratung	10
3 Ergänzende Hinweise	11
3.1 Bildschirmarbeit	11
3.2 Sehvermögen	11
3.3 Gesundheitliche Beschwerden	12
3.4 Arbeitsplatzbezogene Korrektur der Augen	13
4 Berufskrankheit	13
4.1 Entfällt	
5 Regeln und Literatur	13



Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“

Vorbemerkungen	14	
1	Rechtsvorschriften	15
2	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	15
3	Untersuchungsanlässe	16
4	Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten	17
5	Bemerkungen	17



Kommentar zum DGUV Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37

1	Bildschirmarbeitsplatz und arbeitsmedizinische Vorsorge	18
2	Spezielle Untersuchung	20
3	Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen	23
4	Sehbehinderung	25
5	Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge	29
6	Literatur	28

DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37

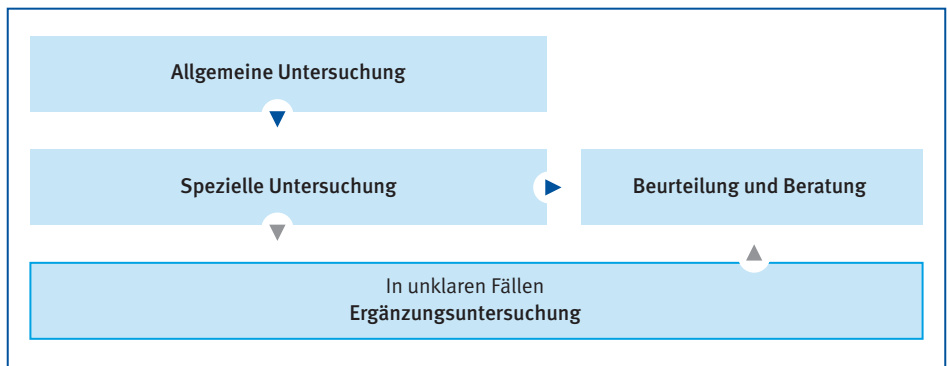
Bearbeitung: Ausschuss „Arbeitsmedizin“
der Gesetzlichen Unfallversicherung,
Arbeitskreis 1.5 „Bildschirmarbeitsplätze“
Fassung Oktober 2014

Vorbemerkungen

Dieser Grundsatz gibt Anhaltspunkte für gezielte arbeitsmedizinische Untersuchungen, um Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen können, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.

Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises gibt die DGUV Information „Handlungsanleitung für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem DGUV Grundsatz G 37 (DGUV Information 250-438, i. Vb.).

Ablaufplan



1 Untersuchungen

1.1 Untersuchungsarten, Fristen

Bei der Festlegung der Fristen zu den Untersuchungsintervallen sind je nach Rechtsgrundlage des Untersuchungsanlasses die für diesen Anlass gültigen staatlichen Vorschriften und Regeln zu beachten.

Wenn es für den konkreten Untersuchungsanlass keine staatlichen Vorgaben gibt, können ersatzweise die Empfehlungen in der nachfolgenden Tabelle zur Anwendung kommen.

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme der Tätigkeit
Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen bis 40 Jahre: 60 Monate • Personen über 40 Jahre: 36 Monate • In begründeten Einzelfällen individuelle Verkürzung
	<p>Vorzeitig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Auftreten von arbeitsplatzbezogenen Beschwerden • Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen • Bei Beschäftigten, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz vermuten

1.2 Untersuchungsprogramm

1.2.1 Allgemeine Untersuchung

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
------------------	------------------

- Allgemeine Anamnese, Beschwerden, unter anderem
 - Augenbeschwerden und Augenerkrankungen,
 - Beschwerden und Erkrankungen des Bewegungsapparates,
 - neurologische Störungen,
 - Stoffwechselerkrankungen,
 - Bluthochdruck,
 - Dauerbehandlung mit Medikamenten.
- Arbeitsanamnese, unter anderem
 - Arbeitsplatzergonomie einschl. verwendeter Geräte,
 - Arbeitsaufgabe einschl. Qualifikation,
 - Arbeitseinweisung,
 - Arbeitszeit, Arbeitsumfang.

Bei entsprechenden Auffälligkeiten und Beschwerden können zusätzliche Untersuchungen im Hinblick auf die Tätigkeit durchgeführt werden.

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
<ul style="list-style-type: none"> • Sehschärfe Ferne (wenn vorhanden mit Sehhilfe) • Sehschärfe Nähe, arbeitsplatzbezogen (wenn vorhanden mit Sehhilfe) • Phorie (mögliche Fehlstellung der Augen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales Gesichtsfeld • Farbensinn • Bei Arbeitsaufgaben mit besonderen Anforderungen an das Sehvermögen können zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden.

Die Mindestanforderungen an zu prüfende Merkmale bei der speziellen Untersuchung sind in der Tabelle 1, die Übersicht über Verfahren in der Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1: Mindestanforderungen an in der speziellen Untersuchung zu prüfende Merkmale

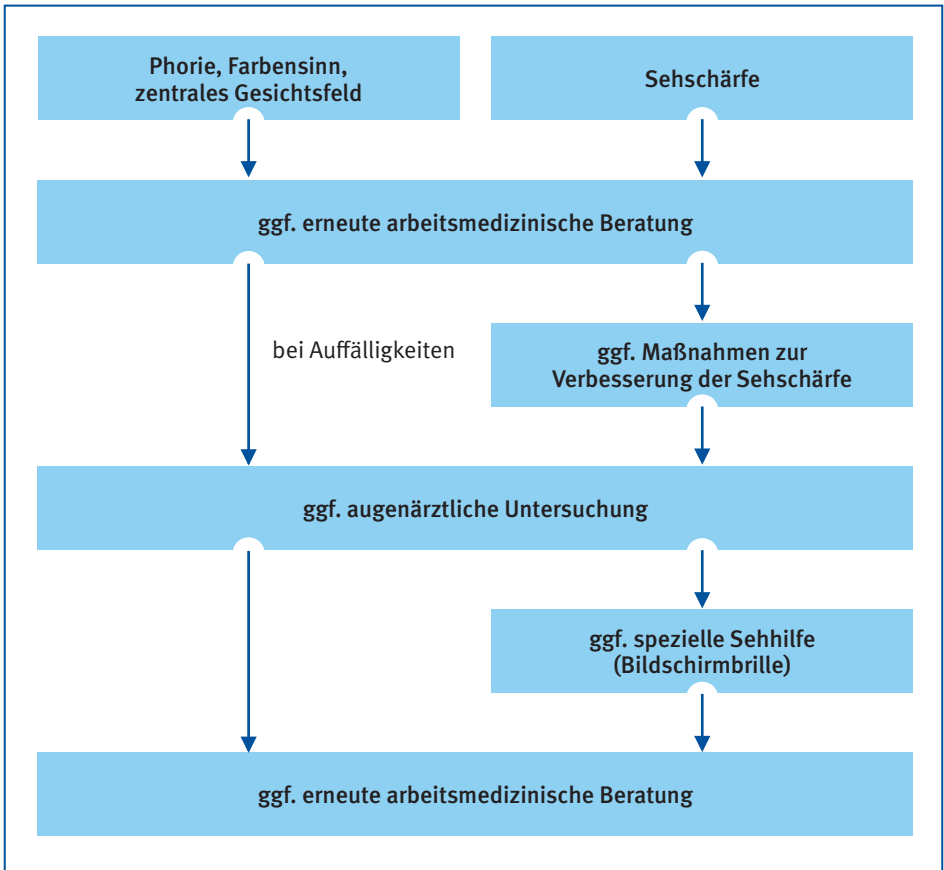
Merkmalsname	Mindestanforderungen
Sehschärfe Ferne	0,8/0,8
Sehschärfe Nähe, arbeitsplatzbezogen	0,8/0,8
Sehschärfe beidäugig	0,8
zentrales Gesichtsfeld	regelrecht
Farbensinn	regelrecht

Tabelle 2: Übersicht über die in der speziellen Untersuchung anzuwendenden Verfahren

Merkmalsname	Geräte bzw. Verfahren
Sehschärfe Ferne	Testverfahren nach DIN 58220 Teil 5
Sehschärfe Nähe	Testverfahren nach DIN 58220 Teil 5
Phorie	Testgeräte
zentrales Gesichtsfeld	Standardtafel
Farbensinn	Farbentafeln (z. B. Ishihara) oder Testgeräte

Test- oder Prüfgeräte nach Empfehlungen der Kommission für sinnesphysiologische Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft DOG (siehe Kapitel 5).

Beurteilungsschema: „Spezielle Untersuchung“



1.2.3 Gegebenenfalls Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt

Der Untersuchte hat das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sie auf Grund der arbeitsmedizinischen Untersuchungsergebnisse erforderlich ist, insbesondere wenn z. B.

- weiterhin Auffälligkeiten oder Beschwerden bestehen und Klärungsbedarf besteht,
- die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt werden und Klärungsbedarf besteht,
- Auswirkungen auf die weitere Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz bestehen könnten.